



**Hauptsatzung
der Stadt Heilbad Heiligenstadt**

- Leseexemplar -

Hauptsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1, der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) die folgende, vom Stadtrat am 20.12.2006 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

(unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 23.03.2009, der 2. Änderung vom 23.07.2009 sowie der 3. Änderung vom 20.06.2011)

Inhaltsübersicht

- § 1 Entstehung, Name, Gebiet**
- § 2 Stadtwappen, Stadtsiegel, Stadtfahne**
- § 3 Bezeichnung des Gemeinderates**
- § 4 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen**
- § 5 Geschäftsverfahren des Stadtrates**
- § 6 Entschädigung**
- § 7 Unterrichtung der Einwohner**
- § 8 Bürgerantrag**
- § 9 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**
- § 10 Bürgermeister**
- § 11 Vertretung des Bürgermeisters, Beigeordnete**
- § 12 Amtskette**
- § 13 Ausschüsse**
- § 14 Eilentscheidungsrecht**
- § 15 Genehmigungspflichtige Verträge**
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen**
- § 17 Ortsteilverfassung**
- § 18 Haushaltswirtschaft**
- § 19 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 1

Entstehung, Name, Gebiet

Heiligenstadt liegt am Nordwestrand des Thüringer Beckens zwischen Iberg und Dün im Leinetal (250 m über NN) im Eichsfeld.

Der Ort war früh Aufbewahrungsort von Reliquien; der Name der Stadt wird davon abgeleitet.

Die Gründung des St. Martins-Stiftes führte im achten und neunten Jahrhundert zur Entwicklung einer dörflichen Siedlung, die nahe der Kreuzung der alten Ost-West-Völkerstraße sowie der Nord-Süd-Handelswege bald an Bedeutung gewann.

Im Jahre 973 wurde Heiligenstadt erstmals urkundlich erwähnt. Um das Jahr 1000 war die Siedlung bereits Marktflecken; um 1227 wurde Heiligenstadt durch den Mainzer Erzbischof Siegfried II. das Stadtrecht verliehen.

Die Stadt führt den Namen "Heilbad Heiligenstadt".

Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem nachgesetzten Namen der Stadt.

§ 2

Stadtwappen, Stadtsiegel, Stadtfahne

(1) Das Wappen der Stadt zeigt den Mainzer Erzbischof Siegfried II., der 1227 Heiligenstadt das Stadtrecht und zugleich das Stadtsiegel verliehen hat. Er ist als Reiter mit Bischofsmitra (weiß auf blauem Grund) dargestellt. Am linken Arm trägt er einen Schild mit dem Mainzer Rad (weiß auf rotem Grund) und in der rechten Hand eine Fahne mit dem Mainzer Rad (Fahne roter Grund - Mainzer Rad in weiß). In der oberen Ecke ist eine zinnenbewehrte Mauer mit Turm (weiß) als Sinnbild des Stadtrechts dargestellt.

(2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt führt ein großes, mittleres und kleines Siegel mit dem Wappen der Stadt. Das dargestellte Wappen ist durch eine einfache Schildumrahmung eingefasst.

Das Siegel der Stadt trägt im oberen Halbbogen den Namen des Landes "Thüringen" und im unteren Halbbogen den Namen der Stadt "Stadt Heilbad Heiligenstadt."

Im Siegelfeld ist der Verleiher des Stadtrechtes (Siegfried II.) als Reiter dargestellt, der am linken Arm einen Schild mit dem Mainzer Rad und in der rechten Hand eine Fahne, ebenfalls mit dem Mainzer Rad, trägt. In der oberen Ecke ist eine zinnenbewehrte Mauer mit Turm als Sinnbild des Stadtrechtes dargestellt.

(3) Die historische Stadtfahne führt die Farben Blau - Weiß mit dem Stadtwappen in der Mitte.

Stadtwappen



Stadtsiegel



§ 3

Bezeichnung des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Stadt Heilbad Heiligenstadt führt die Bezeichnung

“Stadtrat”.

Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung

“Stadtratsmitglied”.

§ 4

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen

(1) Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Entwicklung der Stadt und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Stadt kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ein Ehrenamt verwaltet haben oder als kommunale Wahlbeamte ihr Amt ausgeübt haben und in Ehren ausgeschieden sind, die Ehrenbezeichnung

“Ehrenstadtrat”

oder

“Ehrenmitglied des Ortsteilrates”

oder

**“Altbürgermeister” oder
“Ehrenbürgermeister”**

verleihen.

(3) Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen werden verwirkt, wenn der Träger die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sowie der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

§ 5

Geschäftsverfahren des Stadtrates

(1) Das Geschäftsverfahren des Stadtrates und der Ausschüsse wird gemäß § 34 der Thüringer Kommunalordnung durch die vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein von diesem zu wählendes Mitglied des Stadtrates, dem anstelle des Bürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Stadtrates obliegt; für den Fall seiner Verhinderung wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt. Weitere Aufgaben können nicht übertragen werden. Der so gewählte Vorsitzende und der Stellvertreter können vom Stadtrat jederzeit aus den ihnen übertragenen Funktionen abberufen werden.

Ist der Vorsitzende des Stadtrates sowie sein Stellvertreter verhindert, so obliegt dem Bürgermeister die Leitung der Sitzung des Stadtrates.

§ 6

Entschädigung

(1) Auf Grund des § 13 der Thüringer Kommunalordnung erhalten Mitglieder

des Stadtrates,
der städtischen Ausschüsse und
der Ortsteilräte

für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die allgemeine Entschädigung (Sockelbetrag) beträgt für

1.	den Vorsitzenden des Stadtrates	monatlich	51,00 €
2.	die Mitglieder des Stadtrates	monatlich	127,00 €
3.	die Vorsitzenden der Ausschüsse	monatlich	153,00 €
4.	die Fraktionsvorsitzenden	monatlich	153,00 €

Soweit mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen werden, wird die Entschädigung für jede Funktion gewährt.

Die Entschädigung wird vom Beginn des Kalendermonats gewährt, in dem die Funktion übertragen worden ist. Die Zahlung wird mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Funktion beendet wird, eingestellt.

(3) Zu der allgemeinen Entschädigung nach Absatz 2 erhalten die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortsteilräte eine zusätzliche Entschädigung (Sitzungsgeld).

Diese beträgt für

die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse	15,00 €
die Mitglieder der Ortsteilräte	25,00 €

für jede Sitzung des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsteilräte, an denen sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes teilgenommen haben. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(4) Für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen werden zusätzlich zu den Entschädigungen der Absätze 2 bis 4 die nachgewiesenen notwendigen Auslagen und für Arbeiter und Angestellte der nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 25,00 €/volle Stunde. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 €/volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(5) Für Dienstreisen in Ausführung einer ehrenamtlichen Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(6) Für die Mitglieder des Wahlausschusses gelten die Regelungen hinsichtlich des Verdienstaussfalles (Abs. 4) sowie der Reisekosten (Abs. 5) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine pauschale Entschädigung von 20,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

1. Ortsteilbürgermeister bei einer Einwohnerzahl	monatlich
bis 500	125,00 €
von 501 bis 1.000	222,00 €
von 1.001 bis 2.000	279,00 €

2. Ehrenamtliche Beigeordnete
ehrenamtlicher Zweiter und Dritter Beigeordneter 82,00 €

(8) Die stellvertretenden Ortsteilbürgermeister erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 95,00 €/Monat, sofern die Zeit der Vertretung über zwei Wochen hinaus wahrgenommen wird.

§ 7 Unterrichtung der Einwohner

(1) Gemäß § 15 der Thüringer Kommunalordnung hat der Bürgermeister die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten in geeigneter Form zu unterrichten und zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung nach Maßgabe des § 16 dieser Hauptsatzung zu veröffentlichen.

(2) Einwohnerversammlungen sind insbesondere zur Information über die Entwicklungsplanung der Stadt und die damit verbundenen Vorhaben sowie in Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für einen wesentlichen Anteil der Einwohnerschaft verbunden sind, zu veranstalten.

(3) Den Einwohnern ist Gelegenheit zu gewähren, sich zu den Ausführungen zu äußern und diese mit dem Bürgermeister, dem/den Beigeordneten und den Mitgliedern des Stadtrates zu erörtern; die Fraktionen sind zu beteiligen.

(4) Der Bürgermeister leitet die Versammlung, er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadtverwaltung sowie Sachverständige hinzuziehen.

Der wesentliche Inhalt dieser Versammlung ist festzuhalten.

(5) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung schriftlich bei der Stadt einreichen. Die schriftlichen Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8 Bürgerantrag

(1) Die Bürger können beantragen, dass der Stadtrat oder ein an seiner Stelle beschließender Ausschuss über eine gemeindliche Angelegenheit für deren Entscheidungen er zuständig ist, berät und entscheidet. Der Bürgerantrag kann abgelehnt werden, wenn dieselbe Angelegenheit innerhalb des letzten Jahres bereits Gegenstand eines zulässigen Bürgerantrags gewesen ist.

(2) Der Bürgerantrag muss schriftlich bei der Stadt eingereicht werden, hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Für das weitere Verfahren nach Einreichung eines Antrages auf Durchführung eines Bürgerantrags gelten die Regelungen des § 9 zum Bürgerbegehren entsprechend. Die Zulässigkeit des Bürgerantrags setzt voraus, dass er von vier vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet wurde.

(3) Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Stadtrat. Ist der Bürgerantrag zulässig, so hat der Stadtrat oder ein an seiner Stelle beschließender Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach Eingang über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden; er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrags hören.

§ 9 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen und muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten.

Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stadtverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Stadtverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können. Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

(3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Stadt, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb der Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren, Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Stadtrat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtverwaltung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

(4) Die Eintragungslisten sind bei der Stadtverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Stadtverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Stadtrat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Stadtrat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Die Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekanntzumachen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Stadtverwaltung beauftragt werden.

(7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 10 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird gemäß § 28 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung unmittelbar von den Bürgern der Stadt für die Dauer von sechs Jahren gewählt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 Thüringer Kommunalordnung aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

a) Vergabe von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 25 000 €;
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen für die in den Haushalt eingestellten Maßnahmen bis zur Höhe von 75 000, 00 € je Maßnahme.
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 5 000 € je Projekt

b) die Stundungen von öffentlichen Aufgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit sie im Einzelfall 10 000 € nicht übersteigen;

c) die Niederschlagung oder den Erlass von öffentlichen Aufgaben und gemeindlichen Forderungen je Einzelfall bis 1.500 €

d) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert den Betrag von 15.000 € nicht übersteigt oder bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde den Betrag von 15.000 € nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder von ihr verwaltete Stiftungen gerichteten Passivprozesse.

e) Entscheidungen je Einzelfall über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000 €

f) Im Übrigen können weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 29 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung zur Erledigung übertragen werden.

g) die Entscheidung über Umschuldungen kommunaler Kredite und Kreditaufnahmen, über die der Stadtrat in der folgenden Sitzung zu informieren ist.

§ 11 Vertretung des Bürgermeisters, Beigeordnete

(1) Die Anzahl der Beigeordneten wird gemäß § 32 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung auf

einen hauptamtlichen Ersten Beigeordneten
sowie einen ehrenamtlichen Zweiten und Dritten Beigeordneten

festgesetzt.

(2) Gemäß § 32 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung wird der Erste Beigeordnete vom Stadtrat für die Dauer von sechs Jahren, die ehrenamtlichen Beigeordneten werden gemäß § 32 Abs. 4 für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(3) Der hauptamtliche Erste Beigeordnete ist der ständige Vertreter des Bürgermeisters und leitet den Geschäftsbereich Dezernat II mit den Ämtern:

20 Kämmerei,
30 Ordnungsamt,
sowie das Stadtarchiv und die kulturellen Einrichtungen.

Die weitere Reihenfolge der Stellvertretung durch die ehrenamtlichen Beigeordneten ergibt sich aus Absatz 1.

§ 12 Amtskette

Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (beratende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse werden durch die vom Stadtrat gemäß § 34 der Thüringer Kommunalordnung zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Eilentscheidungsrecht

Eilentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 30 der Thüringer Kommunalordnung bedürfen der Schriftform.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadtratsmitgliedern oder den Mitgliedern der zuständigen Ausschüsse unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Genehmigungspflichtige Verträge

Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Stadtrates, ausgenommen

1. Verträge nach verbindlichen Tarifen;
2. förmliche Auftragsvergaben nach Genehmigung durch den zuständigen Ausschuss;
3. Verträge in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Stadtrat.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen (§ 21 ff Thüringer Kommunalordnung), Verordnungen sowie in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Stadtrates erfolgen - vorbehaltlich Absatz 3 - durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Heiligenstadt-Anzeiger" der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Heiligenstadt-Anzeigers vollendet.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen, die Satzungen oder Bestandteile von Satzungen sind sowie für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und gesondert gekennzeichneten Raum des Stadthauses der Stadt Heilbad Heiligenstadt, Aegidienstraße 20, auf die Dauer von sieben Tagen - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gemäß Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen.

Ort und Zeit des Aushanges sowie Zeitpunkt der Abnahme sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen unterschriftlich zu bescheinigen.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- Stadtgebiet: Informationsstand Marktplatz,
Stadthaus Aegidienstraße 20
- Ortsteil Flinsberg: Dorfanger,
- Ortsteil Günterode: Teichstraße 2,
- Ortsteil Kalteneber: Mittelstraße, gegenüber der Kirche,
- Ortsteil Rengelrode: Dorfstraße, gegenüber Nr. 14.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

(7) Einladungen zu öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 Thüringer Kommunalordnung) sind vom Bürgermeister spätestens am vierten Tage, bei Dringlichkeit spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung durch Aushang an den Verkündungstafeln

- Stadtgebiet: Informationsstand Marktplatz,
Stadthaus Aegidienstraße 20,
 - Ortsteil Flinsberg: Dorfanger,
 - Ortsteil Günterode: Teichstraße 2,
 - Ortsteil Kalteneber: Mittelstraße, gegenüber der Kirche,
 - Ortsteil Rengelrode: Dorfstraße, gegenüber Nr. 14
- ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

Einladungen zu öffentlichen Sitzungen des Ortsteilrates sind vom Ortsteilbürgermeister spätestens am vierten Tage vor der Sitzung durch Aushang an den folgenden Verkündungstafeln

- für den Ortsteil Flinsberg Dorfanger
- für den Ortsteil Günterode Teichstraße 2
- für den Ortsteil Kalteneber Mittelstraße, gegenüber der Kirche
- für den Ortsteil Rengelrode Dorfstraße, gegenüber Nr. 14

ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

§ 17 Ortsteilverfassung

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich wie folgt:

1. Stadtgebiet (Kernstadt)
2. Ortsteil Flinsberg
3. Ortsteil Günterode
4. Ortsteil Kalteneber und
5. Ortsteil Rengelrode.

Aufgrund des § 45 der Thüringer Kommunalordnung wird für die *Ortsteile*

Flinsberg,
Günterode,
Kalteneber,
Rengelrode

die folgende, in den Absätzen 2 bis 9 festgelegte *Ortsteilverfassung* eingeführt.

(2) Für jede der in Absatz 1 festgelegten *Ortsteile* wird für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Stadtrates ein Ortsteilrat gebildet, der aus dem *Ortsteilbürgermeister* als Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des *Ortsteilrates* besteht.

Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt für

Flinsberg	4,
Günterode	6,
Kalteneber	4,
Rengelrode	4.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Die Wahl wird vom Gemeindevahllleiter geleitet.

Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder des Ortsteilrates werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(4) Die Wahl der weiteren ehrenamtlichen Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(6) Für den Geschäftsgang des Ortsteilrates gelten die Regelungen des Stadtrates.

(7) Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen, die Belange des Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

(8) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteiles. Er gibt Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen. Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor Beschlussfassung des zuständigen Organs der Stadt eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

(9) Der Ortsteilrat entscheidet anstelle des zuständigen Organs der Stadt über folgende Angelegenheiten des Ortsteiles:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Stellungnahme zum Antrag auf Änderung des Ortsteilnamens,
3. Stellungnahme zur Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt im Ortsteil,
4. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr,
5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

§ 18 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist gemäß § 52 a ThürKO ab dem Haushaltsjahr 2011 nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung (Doppik) auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) zu führen.

In diesem Zusammenhang sollen die Vorteile des NKF genutzt werden, um Elemente eines Bürgerbeteiligungshaushaltes schrittweise zu integrieren.

§ 19
Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Änderungsfassung vom 01.03.2004 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 29.01.2007

Beck
Bürgermeister

(Siegel)